



II-9605 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/315-II/2/89

Wien, am 27. Dezember 1989

An den

Präsidenten des Nationalrates  
 Rudolf PÖDER

4430 IAB

Parlament  
1017 Wien

1990 -01- 03

zu 4484 13

Die Abgeordneten zum Nationalrat SRB und Freunde haben am 9. November 1989 unter der Nr. 4484/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie (HNLINKA)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen in den Vorfall verwickelte Beamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?

Vorfall: 17.10.1989,  
 Leopold HNLINKA, Bundespolizei St. Pölten"

- 2 -

Der Umstand, daß die Arbeit der Sicheritsexekutive im Schutzbereich so sensibler und schützenswerter Rechtsgüter, wie jenen der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, im Rahmen sowohl der Ausbildung als auch der Dienstaufsicht ständig darum bemüht zu sein, daß bei Wahrung der Effizienz der Sicherheitsbehörden die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich ausfalle. Ich habe mich daher seit der Übernahme der Verantwortung im Innenressort in diesem Bereich bemüht,

- Maßnahmen zu setzen, die der Rechtssicherheit der Bürger aber auch der Angehörigen der Sicheritsexekutive dienen,
- Mechanismen zu entwickeln, die einen objektiveren Umgang mit Mißhandlungsvorwürfen ermöglichen und
- das Instrumentarium für eine den Anforderungen an die Sicheritsexekutive entsprechende disziplinarrechtliche Reaktion zu sichern.

Dementsprechend wurden unter Bedachtnahme auf die seit langem erhobene Forderung nach Erlassung eines "Polizeibefugnisgesetzes" Initiativen zur gesetzlichen Regelung der den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiete der allgemeinen Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und der der Sicheritsexekutive hiezu eingeräumten Befugnisse ergriffen. Der Entwurf eines "Sicherheitspolizeigesetzes" wird Anfang nächsten Jahres der allgemeinen Begutachtung zugeführt werden. In seiner derzeitigen Konzeption sieht dieser Entwurf die Möglichkeit einer externen Überprüfung von Beschwerden, die gegen die Sicheritsexekutive erhoben werden, vor.

Schon auf Anfragen, die Sie im Sommer dieses Jahres an mich gerichtet haben, teilte ich Ihnen mit, daß eine aus Vertre-

- 3 -

tern der Bundesministerien für Inneres und für Justiz bestehende Arbeitsgruppe gemeinsame Richtlinien der beiden Ressorts über die Verständigung Dritter von der Festnahme von Personen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und über ihren Verkehr mit Rechtsbeiständen erarbeitet hat. Damit wurden im Rahmen der geltenden Rechtsordnung die bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, Personen, die von einem sicherheitsbehördlichen Freiheitsentzug betroffen sind, den Kontakt zu Angehörigen, insbesondere aber auch zu Verteidigern, zu ermöglichen. Es ist nunmehr für die meisten Angehaltenen, die dem Gericht eingeliefert werden, sichergestellt, daß sie innerhalb des Zeitraumes von etwa 24 Stunden nach dem Ende der sicherheitsbehördlichen Vernehmung ein Gespräch von Angesicht zu Angesicht mit einem Verteidiger entweder noch bei der Sicherheitsdienststelle oder schon im gerichtlichen Gefangenenumhaus führen können.

Schließlich habe ich auch Initiativen ergriffen, um im Bereich des Disziplinarrechtes eine angemessenere Reaktion auf festgestellte Dienstpflichtverletzungen zu gewährleisten: in Fällen, in denen durch das Verhalten eines Beamten das Vertrauen der Bevölkerung in die sachgerechte Vorgangsweise der Sicherheitsexekutive erschüttert worden ist, soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Beamten anders einzusetzen.

Letztlich muß ich aber auch aus Anlaß dieser Anfrage darauf hinweisen, daß für Beamte, gegen die straf- und/oder disziplinarrechtlich relevante Vorwürfe erhoben werden, der in der Verfassung (Art. 6 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung - so wie für jedermann - gelten muß: bis zum Beweis des Gegenteiles habe ich daher von ihrer Unschuld auszugehen.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

- 4 -

Zu Frage 1:

Am 17.10.1989, um 01.22 Uhr, wurde die Besatzung eines Funkwagens wegen eines auf der Fahrbahn liegenden Mannes in die Zdarskystraße (St. Pölten) beordert.

Der Mann lag - in einem Zustand, auf den ich im Hinblick auf meine Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses ohne die Zustimmung des Betroffenen nicht eingehen kann - mit dem Oberkörper in der Wiese und mit den Beinen auf der Fahrbahn; er blutete am Kopf. Die Frage, ob er den Rettungsdienst benötigte, verneinte er. Da HNLICKA lediglich zwei Straßenzüge vom Auffindungsort entfernt wohnt, wurde er zum Teil auf dem Gepäckträger des Fahrrades, zum Teil zu Fuß nach Hause gebracht. Da niemand öffnete, suchten die Beamten den richtigen Schlüssel, öffneten die Tür und brachten ihn in die Küche, wo er auf einer Bank Platz nahm.

Um 12.20 Uhr meldete ein Mitarbeiter des Roten Kreuzes, daß der Pensionist HNLICKA verletzt in seinem Hause aufgefunden worden sei.

Dem Rettungsfahrer gegenüber gab HNLICKA an, er sei in der Nacht überfallen worden. Seiner Tochter gegenüber gab er an, er sei in der Nacht mit dem Fahrrad gestürzt, kurz darauf

- 5 -

seien zwei Polizisten gekommen, einer habe ihn mit den Füßen getreten.

Zu Frage 2:

Ja. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Im Hinblick auf die Ausführungen zur Frage 2 entfällt eine Beantwortung.

Zu Frage 5:

Versetzungen erfolgten nicht.

Zu den Fragen 6 und 7:

Gegen Leopold HNLICKA wurden keine strafrechtlichen Schritte eingeleitet.

Frau J.